

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

21. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 2), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2021 (GVBl. S. 22) ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

1. Änderung der 20. Allgemeinverfügung
Nr. 1 bis 3 der 20. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 8. Januar 2021 werden aufgehoben.
2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Nach dem fortgeschriebenen Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise „Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Hessen“ in der mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 8. Januar 2021 für verbindlich erklärten Form sind Maßnahmen der 6. Stufe (schwarz) aufzuheben, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt. Die durch unser Gesundheitsamt ermittelte Zahl der Neuinfektionen liegt seit dem 13. Januar 2021 unter dem benannten Inzidenzwert. Zuletzt lag der 7-Tages-Inzidenzwert bei 155,2 (Stand: 17. Januar 2021).

Wir haben uns entschieden, die massivsten Einschränkungen, die mit dem länger währenden Erreichen der 6. Stufe (schwarz) verbunden waren, nämlich die nächtliche Ausgangssperre sowie das Verbot, seinen Wohnort zu tagestouristischen Zwecken mehr als 15 km zu verlassen, aufzuheben.

Nr. 2 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung abweichend von den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Gießen. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG sind Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt zu machen, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dabei richtet sich die öffentliche Bekanntmachung nach den Vorschriften über die ortsübliche Bekanntmachung. Diese ist in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen geregelt und sieht vor, dass eine Bekanntmachung vollendet ist mit dem Ablauf des Tages, an dem der Text der Bekanntmachung in den beiden Gießener Tageszeitungen erschienen ist. Nach dem Feststellen des 7-Tages-Inzidenzwertes am 17. Januar 2021 konnte eine Veröffentlichung in den beiden Gießener Tageszeitungen frühestens am 19. Januar 2021 bewirkt werden. Das hätte zur Folge, dass die die Bewohner des Landkreises Gießen besonders belastenden Regelungen erst mit Beginn des 20. Januar 2021 entfallen wären. Wir haben uns dazu entschieden, von der in § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen. Danach genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf, wenn die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden kann. Wir sind der Auffassung, dass das Einstellen der 21. Allgemeinverfügung auf unserer Homepage sowie entsprechende Pressemitteilungen dem Anschlag oder öffentlichen Ausruf gleich kommen. In diesem Fall ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, § 2 Abs. 2 Satz 2 der genannten Verordnung. Dieses wird mit der unverzüglichen Veröffentlichung der 21. Allgemeinverfügung in den beiden Gießener Tageszeitungen nachgeholt. Die vorgezogene Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung wirkt sich für die Bewohner des Landkreises Gießen ausschließlich begünstigend aus.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter www.lkgi.de -> **Corona: Allgemeinverfügungen, Pressemitteilungen und Fallzahlen** eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 18. Januar 2021

Anita Schneider
Landrätin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete